



Satzung des SV Ruhlsdorf 1893 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinszeichen, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Ruhlsdorf 1893 e. V.“ (Kurzform: SV Ruhlsdorf 1893) und hat seinen Sitz in Ruhlsdorf. Als Gründungstag gilt der 12. November 1893, zurückzuführen auf die Erstgründung des Sportvereins in Ruhlsdorf.
- (2) Der Verein hat die Vereinsfarben grün-weiß und ein dementsprechendes Vereinsymbol.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

§ 2

Zweck und Grundsätze

- (1) Der Verein setzt sich die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und parteipolitischen und konfessionellen Toleranz die Gesundheit und Persönlichkeit seiner Mitglieder zu fördern.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, insbesondere durch sportliche Freizeitgestaltung, leistungsbezogenen Wettkampfsport im Handball und ggf. in anderen Sportarten, durch sportliche Veranstaltungen sowie durch Pflege der sportlichen Tradition und Geselligkeit im Sinne des Vereinszweckes.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein bewirbt sich um die Mitgliedschaft in Sport- und Fachverbänden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Satzungen des Vereins bekennt.
- (2) Der Verein besteht aus männlichen und weiblichen erwachsenen Mitgliedern, sowie Jugendlichen einschließlich Kindern. Sie sollten sich vornehmlich sportlich betätigen. Nicht mehr sportlich tätige Mitglieder können dem Verein als passive oder fördernde Mitglieder angehören.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bedürfen der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn die Aufnahmegebühr und der erste festgesetzte Beitrag gezahlt sind und der Aufnahmeantrag vom Vorstand bestätigt ist.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Streichung
 - c) Ausschluss
 - d) Tod.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30. Juni und 31. Dezember möglich.
- (5) Die Streichung eines Mitgliedes in der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragsverpflichtung mehr als einen Jahresbeitrag in Zahlungsrückstand ist. Ein späterer Wiedereintritt nach Streichung ist nur nach Begleichung der schuldigen Beitragssumme und den anderen, in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Voraussetzungen möglich.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen, wenn:

- a) vorsätzliche schwere Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Ordnungen der Vereinsorgane
 - b) grobes unsportliches Verhalten oder unehrenhafte Handlung vorliegen. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme oder Berufung zu geben.
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge und Umlagen bis zum Ausscheiden bleibt bei 4), 5) und 6) bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied über 16 Jahren ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein und an Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Jugendliche unter 16 Jahren gelten als Mitglied ohne Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich in den angebotenen Sportarten und im Freizeitsport zu betätigen.
- (3) Für Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse verbindlich.
- (4) Die Mitglieder haben die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins entgegensteht. Sie haben an der Erhaltung und Vervollkommnung der Sportanlagen und -geräte mitzuwirken.
- (5) Für Schäden, die ein Mitglied mutwillig oder fahrlässig verursacht, haftet das Mitglied.

§ 6 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.
- (2) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (3) In Härtefällen können auf schriftlichen Antrag der Beitrag oder die Umlagen teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.
- (5) Für die Entrichtung der Beiträge und Umlagen besteht Bringepflicht. Bis zum festgelegten Termin nicht eingegangene Beiträge werden kostenpflichtig gemahnt.
- (6) Weitere Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Struktur des Vereins

- (1) Der Verein wird alle aufgeführten Sportarten und Personengruppen zusammenfassend geführt und verwaltet.
- (2) Altersbedingte Interessenlagen für aktive sowie passive Mitglieder werden in den Altersgruppen (Jugend, Erwachsene, Alterssportler) vertreten und gefördert.

§ 8 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Prüfungsausschuss.

§ 9 Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

- (1) Sie ist oberstes Organ des Vereins und ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Prüfungsausschusses
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes und anderer Wahlorgane
 - c) Festsetzung der Beiträge und Umlagen und deren Fälligkeit
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Satzungsänderungen und ggf. Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über Anträge.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist, insbesondere zu b) und d), im 1. Quartal jedes Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte bei der Jahreshauptversammlung, schriftlich einzuladen.
- (3) Außer der Jahreshauptversammlung ist mindestens eine weitere Mitgliederversammlung im Jahr durchzuführen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies bekundet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.
- (6) Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (7) Für den Ablauf der Versammlungen und Wahlen ist die „Wahl- und Versammlungsordnung“ maßgebend.
- (8) Die Protokolle und die satzungstangierende Beschlüsse der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) den Sportwarten für Wettkampfsportarten und Breitensport
 - e) dem Jugendwart
 - f) den Altersgruppenleitern für Alterssportler, Männer und ggf. Frauen
 - g) dem Schriftführer, Presse-, Geräte-, Sportanlagen- und Veranstaltungswart

Genannte Funktionen in Personalverbindung sind möglich, ausgenommen die des 1. Vorsitzenden mit dem Kassenwart. Aus den Reihen des Vorstandes kann ein Hauptausschuss für die Vorbereitung und Wahrnehmung repräsentativer und besonderer Aufgaben gewählt werden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen und verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Sie sind der geschäftsführende Vorstand des Vereins. Die Genannten vertreten jeweils einzeln, bei Verträgen über 2.500,00 € zu zweit.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Die Jahreshauptversammlung leitet in der Regel der 1. Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, in der Regel in den Kalenderjahren gerader Jahreszahl. Im Falle eines zwischenzeitlichen begründeten Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes oder einer notwendigen Erweiterung des Vorstandes ist nach den Festlegungen der Wahl- und Versammlungsordnung zu verfahren.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss (Kassen- und Inventarprüfer) besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre im Jährlichen Wechsel gewählten Personen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Ausschussmitglieder haben die Kasse und die anderen materiellen Werte des Vereins mindestens 1x im Geschäftsjahr zu prüfen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen- und sonstigen Geschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes zu beantragen.

§ 13 Ehrungen

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein und den Sport in Ruhlsdorf besonders verdient gemacht haben, können vom Verein mit der „Ehrennadel des Vereins in Silber“ ausgezeichnet werden. Auswahl und Beschlussfassung erfolgen durch den „Ehrenrat“ auf der Grundlage einer Ehrenordnung.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können einzelne langjährig sehr verdienstvolle Mitglieder durch gemeinsamen Beschluss von Ehrenrat und Vorstand ernannt werden.
- (3) Zum Ehrevorsitzenden in Verbindung mit der Verleihung der „Ehrennadel des Vereins in Gold“ kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach Vorschlag von Ehrenrat und Vorstand ein Mitglied ernannt werden, welches durch außerordentliche Verdienste den Ruhlsdorfer Sport epochebestimmend geprägt hat.
- (4) Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Ehrevorsitzenden (als Vorsitzender)
 - b) den Ehrenmitgliedern
 - c) dem jeweiligen 1. und 2. Vorsitzenden
 - d) zwei für jeweils 5 Jahre durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Träger der Ehrennadel in Silber gewählte Mitglieder.
- (5) Weitere Kriterien für Ehrungen, Rechte für die geehrten Mitglieder und Aufgaben des Ehrenrates werden in der Ehrenordnung festgelegt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder mit Stimmberechtigung beschlossen werden.
Auf dieser Mitgliederversammlung wird ein Liquidator gewählt, welcher den Verein vertritt und die Liquidation durchführt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen, soweit es Ansprüche der Mitglieder aus Darlehensverträgen übersteigt, dem zuständigen Landessportbund e. V. für gleiche gemeinnützige Zwecke zu.

Bestätigt: Ruhlsdorf, am 2. November 1990,
geändert am 06. Februar 1998,
geändert am 22. Oktober 1999,
geändert am 25. Januar 2002,
geändert am 11. Juni 2021